

Abwägungstabelle

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld – der Gemeinde Selfkant

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange

Inhalt

1 Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie NRW	3
1.1 Mit Schreiben vom 18. Mai 2016	3
2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33	5
2.2 Mit Schreiben vom 03. Mai 2016	5
3 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35	5
4 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51	5
5 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53	6
6 Geologischer Dienst.....	6
7 Industrie- und Handelskammer Aachen.....	6
7.1 Mit Schreiben vom 12. Mai 2016	6
8 Landesbetrieb Straßenbau NRW	6
8.1 Mit Schreiben vom 12. Mai 2016	6
9 Kreis Heinsberg.....	7
9.1 Mit Schreiben vom 12. Mai 2016	7
10 Gemeinde Gangelt.....	7
11 Gemeinde Waldfeucht	8
11.1 Mit Schreiben vom 02. Mai 2016	8
12 Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	8
13 NEW Netz GmbH	8
13.1 Mit Schreiben vom 27. April 2016.....	8
14 Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	9
14.1 Mit Schreiben vom 23. Mai 2016	9
15 Wasserverband Eifel-Rur	9
15.1 Mit Schreiben vom 18. Mai 2016	9
16 Erftverband.....	9
16.1 Mit Schreiben vom 11. Mai 2016	9
17 RWE Power AG	10

18 Deutsche Telekom AG	10
18.1 Mit Schreiben vom 23. Mai 2016	10
19 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH.....	10
20 Deutsche Glasfaser Holding GmbH	10
21 EWW-Energie- und Wasserversorgung GmbH	10
22 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege.....	11
23 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege.....	11
24 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11
24.1 Mit Schreiben vom 27. April 2016.....	11
25 TenneT TSO B.V.	12

Legende

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 21.04.2016

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld – der Gemeinde Selfkant

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie NRW		
1.1 Mit Schreiben vom 18. Mai 2016		
<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem einem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Höngen 4“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Höngen 4“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.</p> <p>Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Ferner ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Hierzu empfehle ich Ihnen, die RWE Power Aktiengesellschaft als Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vor Abgabe der Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Arnsberg wurde bereits in der Begründung darauf hingewiesen, dass es im Plangebiet zu Bodenbewegungen durch Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen kann.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Abschließend sei hier erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganzkonkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>		
2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33		
2.2 Mit Schreiben vom 03. Mai 2016		
<p>Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>
3 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt</p>
4 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
5 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
6 Geologischer Dienst		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
7 Industrie- und Handelskammer Aachen		
7.1 Mit Schreiben vom 12. Mai 2016		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
8 Landesbetrieb Straßenbau NRW		
8.1 Mit Schreiben vom 12. Mai 2016		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Von der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die Belange der von hier betreuten Straßen nicht negativ berührt. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>
9 Kreis Heinsberg		
9.1 Mit Schreiben vom 12. Mai 2016		
<p>Aus den vom Kreis Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Im Übrigen wird seitens der <u>Unteren Wasserbehörde</u> auf Nachfolgendes hingewiesen:</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Telefon-Nr. 02452/13-6119.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Beantragung eines Bauvorhabens wird die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gefordert.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</p>
10 Gemeinde Gangelt		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
11 Gemeinde Waldfeucht		
11.1 Mit Schreiben vom 02. Mai 2016		
Die Gemeinde Waldfeucht hat keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld – der Gemeinde Selfkant.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
12 Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg/Viersen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
13 NEW Netz GmbH		
13.1 Mit Schreiben vom 27. April 2016		
Gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld – bestehen unsererseits keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
14 Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
14.1 Mit Schreiben vom 23. Mai 2016		
Gegen die o.a. Bebauungsplanung bestehen seitens der Forstbehörde keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
15 Wasserverband Eifel-Rur		
15.1 Mit Schreiben vom 18. Mai 2016		
Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur werden keine Bedenken geäußert.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
16 Erftverband		
16.1 Mit Schreiben vom 11. Mai 2016		
Gegen die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes wie auch gegen die des Bebauungsplanes Nr. 39 selbst (s. Schreiben vom 07.04.2015), bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
17 RWE Power AG		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
18 Deutsche Telekom AG		
18.1 Mit Schreiben vom 23. Mai 2016		
Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
19 Verbandswasserwerk Gangelst GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
20 Deutsche Glasfaser Holding GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
21 EWV-Energie- und Wasserversorgung GmbH		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
22 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
23 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt
24 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
24.1 Mit Schreiben vom 27. April 2016		
<p>Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits vor Abgabe der Stellungnahme wurde in den textlichen Festsetzungen die First- und Traufhöhe von Gebäuden auf 10,50 m festgesetzt.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
25 TenneT TSO B.V.		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.